

**Zeitschrift:** Wohnen  
**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger  
**Band:** 64 (1989)  
**Heft:** 7-8

**Vereinsnachrichten:** Die Sektion Zürich meldet...

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Sektion Zürich meldet...

## Aus dem Sektionsvorstand

An der *konstituierenden Sitzung* nach der Delegiertenversammlung vom 8. Mai 1989 wurden die bisherigen Chargen wie folgt bestätigt:

Kassier René Rusterholz  
Sekretär Heinrich Meister  
Protokoll Frieda Schwendener  
sowie neu als

Vizepräsident Franz Signer, Kantonsrat,  
Präsident Gewobag Zürich.

Zusammen mit dem Präsidenten Ernst Müller bilden diese Vorstandsmitglieder das *Büro* gemäss Artikel 21.1 der Statuten.

Neuer Präsident der *Kurskommission* ist Martin Mirer, Geschäftsleiter der Bahoge. Die weiteren Mitglieder sind: Reinhard Bosshard, René Rusterholz, Frieda Schwendener.

Fragen der *Wohnbauförderung* werden von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus den Vorstandsmitgliedern Bosshard, Müller, Signer und Sprecher, behandelt.

Für die Vorbereitung der *Abstimmungskampagne* zum kantonalen Wohnbauförderungsgesetz stellten sich zur Verfügung: Franz Signer (Vorsitz), Oscar Clemenz und Martin Mirer. Zu diesen beiden Kommissionen werden jeweils Dr. Fritz Nigg und Balz Fitze (Winterthur) beigezogen.

Anschliessend wurden an einem gemeinsamen Nachtessen die zurückgetretenen Vorstandsmitglieder Rosmarie Wyss und Paul Reinhard verabschiedet. Mü.

## Für die Förderung des Wohnungsbaus im Kanton Zürich

In wenigen Wochen wird den Stimmrechtligen des Kantons Zürich ein neues Gesetz über die Förderung des Wohnungsbaus unterbreitet. Wir berichten in dieser Ausgabe ausführlich über die Vorlage.

Die staatliche Wohnbauförderung im Kanton Zürich während der letzten 50 Jahre war beträchtlich. Allerdings ging die Zahl der staatlich geförderten Wohnungen in den letzten Jahren deutlich zurück.

Die geltende Gesetzgebung über die Wohnbauförderung basiert auf drei Gesetzen und verschiedenen Verordnungen. Zahlreiche dieser Bestimmungen haben heute keine Bedeutung mehr oder entsprechen nicht mehr den heutigen Bedürfnissen. Eine übersichtliche und zeitgemäss

sowie zukunftsorientierte Gesetzgebung ist daher ausgesprochen erwünscht und nötig.

Der Kantonsrat hat dieser Vorlage mit 136 zu 0 Stimmen zugestimmt.

Auch die Sektion Zürich beschloss an ihrer kürzlich durchgeführten Vorstandssitzung, den angeschlossenen Baugenossenschaften zu empfehlen, diese Vorlage zu unterstützen. Gleichzeitig sollen mit Inseraten und Flugblättern die Stimmbürger orientiert und um positive Unterstützung gebeten werden.

Die vorgeschlagenen Massnahmen für die Wohnbauförderung lassen sich mit denjenigen des Bundes verbinden, und das neue Gesetz ermöglicht dem Kanton eine für neue Entwicklungen offene Wohnbauförderung.

## Büro für Notwohnungen in Zürich

In Zürich befinden sich immer mehr Personen und Familien buchstäblich auf der Strasse.

Das Büro für Notwohnungen, eine Abteilung der städtischen Liegenschaftenverwaltung, hat die Aufgabe, in Notfällen die Obdachlosigkeit von in Zürich ansässigen Familien, Betagten und Invaliden zu verhindern. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, mietet das Büro für Notwohnungen temporär leerstehenden Wohnraum und tritt ihn als Übergangslösung an die von Obdachlosigkeit Bedrohten in Untermiete ab.

Falls eine Baugenossenschaft Objekte hat, die später renoviert, umgebaut oder abgerissen werden, wäre das Büro für Notwohnungen dankbar, wenn ihr diese überlassen würden. Auf die vereinbarten Termine hin kann über die Räumlichkeiten wieder verfügt werden.

rollstuhlfreundlichen Wohnungen in dem ihnen gewünschten Gebiet. Der Schweizerische Invalidenverband hat seine Büros an der Froburgstrasse 4, 4600 Olten.

## Von der Schlichtungsstelle

Der Mietzins für eine 3-Zimmer-Wohnung betrug 1100 Franken, zuzüglich Heizung/WW 80 Franken. Der Vermieter erhöhte die Miete auf 1170 Franken und begründete den Aufschlag mit der Erhöhung des Hypothekarzinses (von 5 auf 5½%) (½%), Anpassung an Orts- und Quartierüblichkeit, Nichterreichen der kostendeckenden Bruttorendite. Der Mieter beanstandete, dass der Hypothekarzinsaufschlag nur ¼% betrage und dass im Mietzins Gasverbrauch enthalten sei, obwohl ihm dieser direkt vom Gaswerk belastet werde.

Tatsächlich betrug bei Vertragsabschluss der Hypothekarzins noch 5,25%, was eine Erhöhung von 3,5% ergab. Die Schlichtungsstelle schlug vor: Hypozins + 3,5%, Teuerung + 1%, plus für Kaufkraftsicherung 1%, somit bewilligter Mietzinsaufschlag pro Monat 60 Franken. Der Mieter war einverstanden. Der Vermieter war nicht bereit, auf diesen Vorschlag einzugehen, er kann innert 30 Tagen den Fall an das Mietgericht weiterziehen. Dort dürfte er Mühe haben durchzukommen. Der Mieter hat den bisherigen Mietzins zu bezahlen, bis der Mietgerichtsentscheid vorliegt.

## 60 Jahre Gemeinnützige Baugenossenschaft Limmattal

Gegen 400 Personen waren Ende Mai an der Generalversammlung anwesend. Präsident P. Frauenlob konnte mit Stolz darauf hinweisen, dass die Genossenschaft immer wieder neue Bauetappen erstellte und heute einen gut gepflegten Bestand von 1240 Wohnungen aufweist. Die GV verlief harmonisch. Das Orchester Benny Rehmann unterhielt nach der GV während Stunden die Anwesenden. Den Genossenschafterinnen und Genossenschaftern wurden zur Erinnerung an diesen Anlass gravierte Zinnbecher überreicht.

## Schweizerischer Invalidenverband

Diese Organisation gelangte mit diversen Unterlagen an uns für rollstuhlgängige Liegenschaften. Gegründet wurde eine Vermittlungsstelle für rollstuhlgängige Wohnungen. Diese sucht, kontrolliert und registriert geeignete Wohnbauten. Sie informiert Wohnungssuchende über Liegenschaften mit behindertengerechten oder